

Zur Sicherung einer attraktiven Gesamtfinanzierung von Investitionsvorhaben in wasserwirtschaftliche Maßnahmen bietet die NRW.BANK eine Finanzierung in Form eines zinsgünstigen Darlehens zur Zwischenfinanzierung bis zur Zuwendung bzw. ergänzend zur Zuwendung durch das Land NRW an.

1. Antragsteller(in)

Gefördert werden:

- Städte, Gemeinden, Kreise,
- Gemeindeverbände,
- sondergesetzliche Wasserverbände,
- Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Bundes und des Landes).

2. Verwendungszweck

Es werden grundsätzlich Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert:

- Untersuchungen, Erhebungen und Planungen von grundsätzlicher oder überregionaler Bedeutung für die Wasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen sowie der sich daraus ergebende notwendige Grunderwerb sowie die Öffentlichkeitsarbeit,
- Wasserbauliche Maßnahmen: Maßnahmen zum Hochwasserrisikomanagement, naturnaher Gewässerausbau einschließlich des jeweils erforderlichen Grunderwerbs sowie die Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

Umschuldungen sind nicht möglich.

Die verbindlichen ESG-Fördervoraussetzungen der NRW.BANK geben für förderfähige Vorhaben und deren Antragsteller(innen) einzuhaltende Bedingungen vor oder schließen diese grundsätzlich von einer Finanzierung aus.

Die ESG-Fördervoraussetzungen und weitergehende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit der NRW.BANK sind unter www.nrwbank.de/nachhaltigkeit zu finden.

3. Umfang der Förderung

Finanzierungsanteil:

Es können Darlehen für Planungskosten und Darlehen für Investitionen ergänzend zu einer Zuwendung beantragt werden. Der Finanzierungsanteil beträgt bis zu 100% der Planungskosten oder bis zu 60% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Investitionskosten. Die Darlehen für Planungskosten und für Investitionen sowie eine gewährte Zuwendung dürfen zusammen maximal 100% der zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten betragen. Darüber hinaus können bis zu einer Höhe von 5% der Darlehenssumme für Investitionen auch nichtzuwendungsfähige projektbezogene Ausgaben finanziert werden. Der Nachweis der Projektbezogenheit dieser nichtzuwendungsfähigen Kosten ist durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Bezirksregierung zu erbringen.

Ein Mindest-/Höchstbetrag ist nicht festgelegt. Eine Aufstockung des Darlehensbetrags ist grundsätzlich möglich, sofern das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist. Die Aufstockung des Darlehensbetrags ist nur möglich, wenn die Zuwendung in gleichem Maße aufgestockt wird.

Eine Kombination mit weiteren Förderungen ist möglich. Die Förderung aus den Mitteln gemäß der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie sowie weitere Förderungen und Beiträge werden auf das Darlehen angerechnet.

Die Summe aus allen Fördermitteln darf die Summe der Maßnahme nicht übersteigen.

4. Darlehenskonditionen

a. Laufzeit

— Darlehen für Planungskosten:

max. 10 Jahre mit 10 Jahren Zinsbindung bei 2 bis maximal 5 tilgungsfreien Anlaufjahren

— Darlehen für die Investitionskosten:

max. 50 Jahre bei 2 bis maximal 5 tilgungsfreien Anlaufjahren

b. Zinssatz

— Der Zinssatz für das Investitionsdarlehen wird für einen Zeitraum von bis zu

20 Jahren festgeschrieben. Nach Ablauf der Zinsfestschreibungsfrist werden neue Konditionen vereinbart.

Die jeweils geltenden Zinssätze sind im Internet unter www.nrwbank.de/konditionen abrufbar.

Die Abruffrist beträgt 24 Monate. Eine Verlängerung kann im Einzelfall vereinbart werden.

c. Tilgung

Nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Während der Tilgungsfreijahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Darlehensbeträge zu leisten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Darlehensbetrags erfolgt ohne Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung.

5. Besicherung

Die Darlehensvergabe ist an die bei Kommunaldarlehen üblichen formalen Voraussetzungen gebunden.

6. EU-Beihilfebestimmungen

Wenn die Maßnahme nicht dem europäischen Wettbewerb im Sinne des Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) unterliegt, sind die Darlehen beihilfefrei. Wenn die konkret geförderte Maßnahme geeignet ist, den europäischen Wettbewerb zu beeinträchtigen, werden die Darlehen aus diesem Programm für alle Antragsteller(innen) nur unter der Voraussetzung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen gewährt.

7. Antrags-/Zusageverfahren

Die Darlehen werden mit dem Antragsformular direkt bei der NRW.BANK beantragt.

Für die Beantragung ist neben den auf dem Antragsformular einzutragenden Angaben eine zusammenfassende Projektbeschreibung einzureichen.

Nach Antragstellung wird die NRW.BANK dem/der Antragsteller(in) gegebenenfalls mitteilen, welche weiteren Unterlagen für die Bearbeitung des Antrags erforderlich sind. Auf Basis dieser Unterlagen kann die Darlehensentscheidung erfolgen.

Bei Beantragung eines Darlehens für Planungsleistungen muss der/die Antragsteller(in) bestätigen, dass der Antrag zur Genehmigung des Planfeststellungsverfahrens bei der zuständigen Bezirksregierung bereits eingereicht ist.

Mit dem Investitionsvorhaben darf vor der Bewilligung der Bezirksregierung beziehungsweise vor Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns durch die Bezirksregierung nicht begonnen werden.

Als Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Grunderwerb, Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Zusage der Darlehensmittel des Investitionsvorhabens durch die NRW.BANK erfolgt unter der Voraussetzung, dass der rechtskräftige Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung vorliegt.

Die Darlehensmittel für Planungskosten werden in einem Betrag ausgezahlt.

Die Darlehen für Investitionen werden in der Regel in bis zu drei Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Abruf kann nach Vorliegen der Abrufvoraussetzungen (Nachweis des Investitionsvorhabens durch die Vorlage des rechtskräftigen Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung) erfolgen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Investitionsvorhabens unaufgefordert der NRW.BANK vorzulegen. Er muss vorab durch eine Prüfungsstelle (z. B. das zuständige Rechnungsprüfungsamt) geprüft worden sein.

Ein Rechtsanspruch auf ein Darlehen aus diesem Programm besteht nicht.

Informationen erhalten Sie bei der

NRW.BANK
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

NRW.BANK
Friedrichstraße 1
48145 Münster

Service-Center: + 49 211 91741-4600
E-Mail: info@nrwbank.de
Internet: www.nrwbank.de/hochwasserschutz